

## Übersicht Überbrückungshilfe aus 2. Konjunkturpaket

- Antragsberechtigt sind Unternehmen, Organisationen, Soloselbständige und Freiberufler im Haupterwerb, sofern diese infolge der Corona-Krise ihre Tätigkeit vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.
- Dies setzt in der Summe der Monate April und Mai 2020 einen Umsatzeinbruch von mindestens 60% gegenüber dem Vorjahreszeitraum (April und Mai 2019) voraus

### und

- die Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 40% fortauern werden
- Ein Anspruch besteht nicht, wenn sich das Unternehmen bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition befunden hat.
- Gefördert werden die folgenden, vertraglich vor dem 01.03.2020 begründeten und nicht einseitig änderbaren Fixkosten:
  1. Mieten und Pachten für betriebliche Räume
  2. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
  3. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
  4. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV,
  5. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygiene,
  6. Betriebliche Grundsteuern
  7. Betriebliche Lizenzgebühren,
  8. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
  9. Kosten für Steuerberater im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfe
  10. Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10% der vorangegangenen Posten berücksichtigt
  11. Kosten für Auszubildende
  12. Förderfähig sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben.  
Private Lebenshaltungskosten sind nicht begünstigt.
- Die Überbrückungshilfe für die Monate Juni bis August erstattet einen Anteil in Höhe von
  - 80% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch je Monat
  - 50% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70% je Monat
  - 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40% und < 50% je Monat
  - Keine Erstattung bei Umsatzeinbrüchen von nur 40% oder weniger

Überzahlungen sind zurückzuerstatten. Eine doppelte Beantragung der Erstattung von Fixkosten durch die Gewährung von Corona-Soforthilfe ist nicht zulässig.

- Der Förderhöchstbetrag beträgt
  - bei Unternehmen bis 5 Beschäftigte max. 9.000 € für 3 Monate
  - bei Unternehmen bis 10 Beschäftigte max. 15.000 € für 3 Monate
  - bei Unternehmen über 10 Beschäftigte max. 150.000 € für 3 Monate
- Die Antragsfrist endet am **31.08.2020**. Die Antragstellung hat auf elektronischem Weg über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte zu erfolgen. Die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen werden von der Finanzverwaltung noch bereitgestellt

Telefonische Auskünfte sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

**Büro Hünfelden/Kirberg**

Hünfeldener Höhe 36  
65597 Hünfelden/Kirberg  
Telefon: 06438/9238900  
Telefax: 06438/9238901

info@blanche-Steuerberatung.de  
www.blanche-steuerberatung.de

**Büro Wiesbaden**

Dwight-D. Eisenhower-Straße 9  
65197 Wiesbaden  
Telefon: 0611/29087988  
Telefax: 0611/29087989

Amtsgericht Wiesbaden / HRB 29441  
Ust-ID-Nr.: DE 815682399

**Bankverbindungen**

Volksbank Rhein-Lahn-Limburg eG  
BIC: GENODE51DIE  
IBAN: DE48 5709 2800 0215 3753 07

Kreissparkasse Limburg  
BIC: HELADEF1LIM  
IBAN: DE50 5115 0018 0000 0411 78